

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)

A. Problem und Ziel

Für die Opfer kann die Durchführung eines Strafverfahrens eine große Belastung sein. Aufgabe eines sozialen Rechtsstaates ist es nicht allein, darauf zu achten, dass die Straftat aufgeklärt und Schuld oder Unschuld des Beschuldigten in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt, sondern auch, dass die Belange des Opfers gewahrt werden. Die Reform verfolgt daher das Ziel, im Strafverfahren die Interessen der Opfer noch stärker zu berücksichtigen. Diese Reform setzt damit die mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 begonnene Gesetzgebung zur Verbesserung der Rechte des Verletzten fort, mit der die Abkehr von einer Betrachtungsweise erfolgte, die im Opfer vornehmlich seine Stellung als Zeuge und damit letztlich als Beweismittel sah. Zugleich nimmt die Reform für Deutschland Impulse auf, die der Rahmenbeschluss der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001 für die nationale Gesetzgebung entwickelt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Verbesserung der Rechte des Verletzten über drei zentrale Ansatzpunkte vor:

Die Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren sollen so gering wie möglich gehalten und seine Verfahrensrechte gestärkt werden. Zu diesem Zweck will der Entwurf soweit wie möglich und nötig mehrfache Vernehmungen des Opfers, die ganz besondere Belastungen hervorrufen können, vermeiden. Der Stärkung einer aktiven Teilnahme des Verletzten am Verfahren dienen insbesondere die Verbesserungen bei der Nebenklage und des Opferanwalts.

Die Möglichkeiten für den Verletzten, gleich im Strafverfahren vom Angeklagten Ersatz für den aus der Straftat entstandenen Schaden zu erlangen und durchzusetzen, werden verbessert. Der Entwurf enthält in einem in sich geschlossenen Konzept die notwendigen Regelungsvorschläge für eine spürbare Verbesserung und Stärkung des Adhäsionsverfahrens. Zugleich werden so die Ressourcen der Justiz effizient genutzt, weil der Verletzte häufiger als bisher bereits im Strafverfahren einen vollstreckbaren Titel erlangen kann.

Schließlich bringt der Entwurf auch eine verbesserte Information des Verletzten über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens. Die vorgesehenen weitergehenden Mitteilungen über eine Einstellung des Verfahrens, die Entschei-

derung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens einschließlich des Termins der gerichtlichen Hauptverhandlung und über freiheitsentziehende Maßnahmen dienen diesem Ziel. Ausgebaut wird auch die Verpflichtung zur Unterrichtung des Verletzten über seine Schutz-, Beistands-, Informations- und Verfahrensrechte.

C. Alternativen

Dem Deutschen Bundestag liegt ein Entwurf der Fraktion der CDU/CSU für ein 2. Opferschutzgesetz (Bundestagsdrucksache 15/814) vor. Gegenüber dem Entwurf der Fraktion der CDU/CSU enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein umfassenderes Regelwerk, insbesondere bei den Vorschriften zum Adhäsionsverfahren.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund entstehen durch den Entwurf keine Kosten. Bei den Ländern können durch die erweiterte Möglichkeit, dem Nebenklageberechtigten kostenlos einen Rechtsanwalt als Beistand beizuordnen, gewisse, jedoch nicht quantifizierbare Mehrausgaben entstehen. Auch können sich – ebenfalls nicht quantifizierbare – Kosten durch einen möglichen erhöhten Verwaltungsaufwand ergeben, der bei Staatsanwaltschaften und Gerichten durch die erweiterten Informationspflichten und damit einhergehend verstärkter Korrespondenz entstehen kann.

Dem stehen durch die Vermeidung bzw. Erleichterung von Zivilprozessen Einsparungen gegenüber. Auch die verbesserte Dokumentation der amtsgerichtlichen Vernehmung und der dadurch häufiger möglich werdende Verzicht auf eine erneute Zeugenvernehmung wird zu Einsparungen führen. Zudem wird die stärkere Einbindung des Verletzten in die Abläufe und Entscheidungsprozesse des Strafverfahrens ganz generell die Akzeptanz der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen erhöhen und damit entlastend wirken.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf außerhalb der öffentlichen Haushalte entstehende Kosten oder auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 18. Februar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im
Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im
Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit dem Text aus den Seiten 3 bis 20 der Bundes-
tagsdrucksache 15/1976.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1a – neu –**
 (§ 58 Abs. 1 Satz 2 – neu – StPO),
Nr. 8 Buchstabe a
 (§ 214 Abs. 1 Satz 2, 3 StPO),
Nr. 8a – neu –
 (§ 243 Abs. 2 Satz 1a – neu – StPO),
Nr. 21a – neu – (§ 406g Abs. 1 StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:
 „1a. In § 58 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:
 „§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.““
- b) Nummer 8 Buchstabe a § 214 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
 aa) In Satz 2 sind die Wörter „und deren Anschriften aktenkundig sind, Mitteilungen vom Termin erhalten“ durch die Wörter „, Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben“ zu ersetzen.
 bb) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:
 „Sonstige Verletzte, die gemäß § 406g Abs. 1 zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt sind, sollen Mitteilung erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben.“
- c) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:
 „8a. In § 243 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.““
- d) Nach Nummer 21 ist folgende Nummer 21a einzufügen:
 „21a. In § 406g wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 „(1) Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er kann sich auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird. Ist zweifelhaft, ob eine Person nach Satz 1 zur Anwesenheit berechtigt ist, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung zur Anwesenheit; die Entscheidung ist unanfechtbar.““

Begründung

Der Entwurf ist um die bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) enthaltene Regelung zum Anwesenheitsrecht des Nebenklägers zu ergänzen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4661).

Nebenkläger sind nach dem Anschluss bereits de lege lata zur Anwesenheit berechtigt (§ 397 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wollen Verletzte trotz Ausschluss der Öffentlichkeit schlicht als Zuhörer am Prozess teilnehmen, müssen sie deshalb gegebenenfalls „pro forma“ Nebenkläger werden. Diese Ungereimtheit soll beseitigt werden.

§ 58 Abs. 1 Satz 2 und § 243 Abs. 2 Satz 1a StPO-E dienen der Klarstellung, dass die Revision des Angeklagten nicht darauf gestützt werden kann, dem nebenklageberechtigten Verletzten sei die Anwesenheit zu Unrecht gestattet worden. Dies entspricht der herrschenden Ansicht bei Streitigkeiten um die Anschlussbefugnis des Nebenklägers (vgl. BGH, NStZ 1994, 26; Meyer-Goßner, § 396 Rn. 21 m. w. N.).

Die im vorliegenden Gesetzentwurf normierte Pflicht zur Benachrichtigung vom Termin geht auf eine bereits im o. g. Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltene Regelung zurück.

Sie geht jedoch zu weit, als sie für Verletzte nach § 395 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StPO ausnahmslos und in jedem Fall eine Terminmitteilung vorschreibt. In vielen Fällen werden die Verletzten ohnehin qua Zeugenladung Mitteilung von dem Termin erhalten. Vor allem jedoch werden oftmals Verletzte gar kein Interesse an dem Fortgang des Verfahrens haben, so dass eine Terminmitteilung nicht nur die Gerichte übermäßig belastet, sondern auch noch bei dem Verletzten Unsicherheiten hervorruft, was wiederum zu unnötigen Rückfragen beim Gericht führen wird. Um Verzögerungen des Verfahrens und übergroßen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte sich die Pflicht zur Mitteilung deshalb entsprechend der bereits im o. g. Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Regelung auf solche Verletzte beschränken, die deutlich gemacht haben, dass sie ein Interesse an einer entsprechenden Benachrichtigung haben.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 58a Abs. 2 Satz 2, 2a – neu – StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. In § 58a Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 100b Abs. 6 und § 474 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 finden entsprechende Anwendung. Die §§ 147 und 406e finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bild-Ton-Aufzeichnungen wie Beweisstücke zu behandeln sind und nur mit Zustimmung des Zeugen wie Akten behandelt werden dürfen.““

Begründung

Eine Regelung, wonach die Aufzeichnung einer audiovisuellen Vernehmung den zur Akteneinsicht Berechtigten in Kopie überlassen werden kann, kann die Rechte der Verletzten nicht unerheblich beeinträchtigen. Anders als bei einem Vernehmungsprotokoll wird bei einer Aufzeichnung einer audiovisuellen Vernehmung insbesondere dann, wenn sie tatnah erstellt worden ist, ein Eindruck von der gesamten Persönlichkeit des Zeugen, gegebenenfalls noch unter dem Eindruck der Tat stehend, festgehalten. Diese Aufzeichnungen verdienen daher besonderen Schutz. Bei einer grundsätzlichen Behandlung dieser Aufzeichnungen wie Akten könnte nicht ausgeschlossen werden, dass die im Wege der Akteneinsicht erstellten Kopien solcher Aufzeichnungen unkontrolliert weiter vervielfältigt und in Umlauf gesetzt werden. Dieser Missbrauchsgefahr kann auch nicht durch das im Entwurf vorgesehene Verbot einer weiteren Vervielfältigung begegnet werden, da Möglichkeiten zur technischen Umsetzung eines solchen Verbots fehlen.

Dem Opferschutz dient es vielmehr am meisten, wenn überhaupt keine Kopien von Aufzeichnungen herausgegeben werden. Für die Wahrung der Rechte der zur Akteneinsicht Berechtigten ist es ausreichend, wenn die Aufzeichnungen wie sonstige Beweisstücke bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft (gegebenenfalls mehrfach) vorgespielt werden können. Dementsprechend sollten Aufzeichnungen von audiovisuellen Vernehmungen entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) nur bei Zustimmung des Zeugen wie Akten behandelt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4661).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81d Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 § 81d Abs. 1 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Hierauf ist die betroffene Person hinzuweisen.“

Begründung

Bei den in § 81d Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO-E geregelten Vorschriften zur Untersuchung durch eine Person oder einen Arzt eines bestimmten Geschlechts oder die Zulassung einer Vertrauensperson des Betroffenen handelt es sich um Soll-Vorschriften, die eine abweichende Handhabung aus triftigen Gründen zulassen (vgl. Meyer-Goßner, StPO-Komm., § 81d, Rn. 5). Um zu verhindern, dass der unzutreffende Eindruck erweckt wird, dass § 81d Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO-E den Betroffenen einen entsprechenden Anspruch einräumt, sollte eine neutralere Formulierung entsprechend Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte), verwendet werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4661).

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 136 Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist neben § 155a StPO nicht erforderlich. Sie könnte sogar zu unerwünschten Folgen führen.

In einem frühen Stadium des Verfahrens liegen regelmäßig keine ausreichenden Beurteilungskriterien vor, ob sich der Fall für einen Hinweis auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs eignet. Insoweit besteht vielmehr die Gefahr, dass ein entsprechender Hinweis vorschnell erteilt wird. Damit könnten falsche Erwartungshaltungen beim Beschuldigten hervorgerufen, aber auch Interessen des Opfers verletzt werden, das seinen einen Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücklich ablehnenden Willen noch nicht aktenkundig erklärt hat.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 160a StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 6 zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist überflüssig. Anlass für eine solche Soll-Regelung besteht nicht. Nach Auffassung des Bundesrates ist ein dringender Bedarf für eine gesetzliche Normierung eines „Rechts- oder Kooperationsgesprächs“ zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung/Beschuldigten nicht zu erkennen.

Die unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Verfahrensbeteiligten dürften sich mit dem Bild eines konsensual geführten Verfahrens nur schwer vereinbaren lassen. Eine Kooperation der Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel einer „gütlichen Einigung“ dürfte im Strafverfahren nicht der Regelfall sein.

Für Staatsanwaltschaft und Gericht besteht der Grundsatz der Erforschung der objektiven Wahrheit. Der Täter soll aus Gründen der Wiederherstellung der Rechtsordnung und zum Schutz zukünftiger möglicher Opfer einer der Gerechtigkeit möglichst nahe kommenden Strafe zugeführt werden.

Das Bestreben des Täters – und mit ihm übereinstimmend das der Verteidigung – ist auf eine für ihn möglichst günstige Entscheidung gerichtet. Ein Interesse des Täters, der die gegen ihn gerichteten Tatvorwürfe ganz oder teilweise bestreitet, an der Aufklärung des Sachverhalts und der Suche nach einer „von allen akzeptierten Lösung“ mitzuarbeiten, dürfte nicht bestehen.

Als primär dem Beschuldigten verpflichtetes Interessenorgan hat der Verteidiger nur zu dessen Gunsten sprechende Umstände geltend zu machen und ihm bei der umfassenden Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte zu helfen. Er darf nicht zu Lasten seines Mandanten zur objektiven Wahrheitsfindung beitragen.

Das Opfer schließlich erwartet in erster Linie schnelle Genugtuung für erlittenes Unrecht.

Im Übrigen sind Gespräche über eine Verfahrensbeendigung ohne Hauptverhandlung, eine Reduzierung des Verfahrensstoffs oder eine Strukturierung der erforderlichen Beweisaufnahme in geeigneten Fällen bereits jetzt gängige Praxis. Insbesondere im Vorfeld einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO und vor der Beantragung von Strafbefehlen finden derartige verfahrensstrukturierende Gespräche bereits statt.

Sofern ein institutionalisiertes Kooperationsgespräch eingeführt werden sollte, erscheint es wichtig, seine Durchführung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft zu stellen. Ein Anspruch der Verteidigung und damit möglicherweise verbunden eine Erzwingung derartiger Gespräche gestalten das Strafverfahren nicht effizienter, sondern bergen die Gefahr zusätzlicher Belastungen für die Ermittlungsbehörden. Der Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaften bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens würde unnötig eingengt.

In diesem Zusammenhang ist auf das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrens vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3533) hinzuweisen, mit dem der Gesetzgeber die alten Regelungen zu Schlussanhörung und Schlussgehör im Ermittlungsverfahren abgeschafft hat. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt (vgl. Bundesratsdrucksache 208/72, S. 45 ff.):

„Die Erfahrungen mit der Schlussanhörung und dem Schlussgehör lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die an die Einführung dieses Rechtsinstruments geknüpften Erwartungen haben sich in der Praxis nicht erfüllt. Die in wenigen Verfahren erreichbaren Vorteile stehen in keinem tragbaren Verhältnis zu den erheblichen Nachteilen in der Mehrzahl aller Fälle.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 202a StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 7 zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist überflüssig. Anlass für eine solche Soll-Regelung besteht nach Auffassung des Bundesrates nicht.

Der Ansatz, die Filterfunktion des Zwischenverfahrens insbesondere in umfangreichen Verfahren stärker zu nutzen, hält der Bundesrat für prüfenswert, soweit dies nicht schon der Praxis entspricht. Insbesondere in Umfangsverfahren ist weit gehend geübte Praxis der Strafgerichte, die erforderlichen Terminabsprachen mit der Verteidigung zu treffen, den Gang der Hauptverhandlung und den Umfang der voraussichtlichen Beweisaufnahme „vorzubesprechen“. In den Verfahren vor den Amtsgerichten dürfte hierfür in der Mehrzahl der Fälle angesichts der einfachen Lebenssachverhalte und klaren Beweislagen kein Bedarf bestehen.

Das geltende Recht gibt dem Angeschuldigten und der Verteidigung über § 201 StPO Gelegenheit, durch Anträge auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen oder durch Einwendungen tatsächlicher und/oder rechtlicher Art auf die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens Einfluss zu nehmen. Durch die Vorschrift des § 207 StPO wird die Möglichkeit eröffnet, das Hauptverfahren und namentlich die Hauptverhandlung zu straffen.

Es ist zu befürchten, dass die Aufnahme eines wenn auch nur in das Ermessen des Gerichts gestellten Anhörungstermins im Zwischenverfahren in die Strafprozessordnung zu Verfahrensverzögerungen ohne nennenswerte Vorteile für die Hauptverhandlung führen könnte. Insoweit wird auf die Gründe verwiesen, die zur Abschaffung des mit dem geplanten Anhörungstermin vergleichbaren Schlussgehörs geführt haben. Zur Begrün-

dung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrens vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3533), mit dem der Gesetzgeber die alten Regelungen zu Schlussanhörung und Schlussgehör im Ermittlungsverfahren abgeschafft hat, wurde u. a. ausgeführt (vgl. Bundesratsdrucksache 208/72, S. 45 ff.):

„Die Erfahrungen mit der Schlussanhörung und dem Schlussgehör lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die an die Einführung dieses Rechtsinstruments geknüpften Erwartungen haben sich in der Praxis nicht erfüllt. Die in wenigen Verfahren erreichbaren Vorteile stehen in keinem tragbaren Verhältnis zu den erheblichen Nachteilen in der Mehrzahl aller Fälle.“

Eine Ausweitung des Zwischenverfahrens könnte auch die Gefahr in sich bergen, dass sich der Termin zu einer vorgezogenen nichtöffentlichen „kleinen Hauptverhandlung“ ohne Beteiligung der Schöffen entwickelt.

Schließlich bedeutet ein auch nur fakultativer Anhörungstermin im Zwischenverfahren eine Belastung für Gerichte und Staatsanwaltschaften, die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zu leisten sein wird.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8a – neu – (§ 241a Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. In § 241a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Vernehmung von Zeugen, die sich nach Maßgabe des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können, und die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.““

Begründung

§ 241a StPO bezweckt einen möglichst großen Schutz von Zeugen vor den psychischen Belastungen, die mit einer Vernehmung vor Gericht verbunden sind. Die Bestimmung gilt derzeit freilich nur für kindliche und jugendliche Zeugen. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird für die in Bezug genommenen Straftaten entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte), die Beschränkung auf Zeugen unter 16 Jahren aufgehoben (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4661). Es kommt insoweit nur auf das Vorliegen einer Katalogtat an. Für sonstige Straftaten verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Eine mögliche Überschneidung der beiden Alternativen ist unschädlich.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8a – neu – (§ 247 Satz 5 – neu – StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Dem § 247 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Unterrichtung des Angeklagten über das, was während seiner Abwesenheit von dem Zeugen ausgesagt worden ist, bedarf es nicht, wenn dem Angeklagten die Möglichkeit eingeräumt wird, an

einem anderen Ort die zeitgleich in Bild und Ton übertragene Aussage zu verfolgen.““

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung soll die Bandbreite der dem Zeugenschutz dienenden Handlungsmöglichkeiten des Vorsitzenden erweitern. Ihm soll die Option eröffnet werden, im Falle der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal diesem zu ermöglichen, der Aussage eines Zeugen audiovisuell von einem anderen Ort im Gerichtsgebäude zu folgen. Der Zeuge wird im Sitzungssaal vernommen. Ihm wird der direkte Kontakt mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung erspart. Die übrigen Prozessbeteiligten erleben den Zeugen unmittelbar. Darüber hinaus wird eine nachträgliche Unterrichtung des Angeklagten durch den Vorsitzenden nach der Wiederzulassung über den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussage entbehrlich. Dadurch wird auch der Gefahr einer nicht ausreichenden nachträglichen Unterrichtung des Angeklagten wirksam begegnet.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 247a Abs. 2 – neu –, 3 – neu – StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 247a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Handelt es sich um einen Zeugen unter 16 Jahren, der Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder einer Körperverletzung nach § 225 des Strafgesetzbuches ist, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 anordnen, dass die Vernehmung in einem besonderen Raum durchgeführt wird. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen. Der Vernehmende muss durch eine Tonübertragungsanlage vom Sitzungssaal aus erreichbar sein. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) § 241a findet Anwendung. Führt der Vorsitzende die Vernehmung nach Absatz 2 durch, so übernimmt dessen Vertreter (§ 21f Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder der zugezogene Richter (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Leitung der Verhandlung im Sitzungssaal, soweit der Vorsitzende hieran durch seine Anwesenheit im Vernehmungszimmer gehindert ist.““

Begründung

In § 247a StPO-E ist vorgesehen, die Subsidiarität der Videovernehmung aufzuheben. Dies dient in erster Linie dem Schutz des Angeklagten und der Wahrung seiner Rechte auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Es ist nicht erkennbar, auf welche Weise dadurch Opferinteressen gefördert werden sollen. Gleichzeitig führt die in der Gesetzesbegründung geforderte flächendeckende Ausstattung der Gerichte mit Videotechnik zu einer außerordentlich hohen Kostenbelastung der Landesjustizverwaltungen, denn nach der Gesetzesbegründung müsste auch

jedes Amtsgericht mit der kostspieligen Technik ausgestattet sein.

Eine Änderung der Vorschriften zur Videovernehmung im Sinne eines effektiven Opferschutzes war vielmehr im Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4661). Dieser Gesetzentwurf sah die Einführung des „Mainzer Modells“ vor. Danach ist es dem Vorsitzenden möglich, bei besonders schutzwürdigen Zeugen, insbesondere Kindern, die Vernehmung in dem Vernehmungszimmer selbst durchzuführen, die dann zeitgleich in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen werden soll. Dieser Änderungsvorschlag soll aufgegriffen werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§ 273 Abs. 2, § 323 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 sind die Nummern 10 und 11 zu streichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen führen weder zu einer „erheblichen Qualitätsverbesserung der Dokumentation“ noch zu einem „effizienten Opferschutz“, aber zu einer erheblichen Mehrbelastung für die gerichtliche Praxis.

Die Aufnahme von Zeugenaussagen auf Tonband führt in der Regel dazu, dass die Spontaneität der Zeugen in ihrer Aussage beeinträchtigt wird. Zudem ist damit zu rechnen, dass – mit der Folge einer erheblichen zeitlichen Belastung – in der Verhandlung ein erneutes Vorspielen des Mitschnitts der Vernehmung erforderlich sein wird. Bezüge zum Opferschutz sind bei der beabsichtigten Regelung nicht erkennbar; die bisherigen Möglichkeiten der Wortprotokollierung nach § 273 Abs. 3 StPO reichen in den wenigen relevanten Fällen völlig aus. Eine Entlastung der betroffenen Amtsgerichte wird durch die Regelung gerade nicht zu erreichen sein. Auch für die Berufungsinstantz führt die Regelung zu keiner Entlastung, da der Aufwand der Erstellung einer Abschrift des Tonbandprotokolls ganz erheblich sein wird und zudem das Berufungsgericht in aller Regel nicht darauf verzichten kann, sich einen persönlichen Eindruck von dem jeweiligen Zeugen zu verschaffen, so dass eine Ersetzung seiner Aussage durch den Mitschnitt kaum je in Betracht kommen wird.

Was die Qualitätsverbesserung anbelangt, ist nach den Erfahrungen der Praxis nicht vorhersehbar, welcher Teil einer umfassenden Aussage wirklich wesentlich und bedeutend ist. Das Gericht würde deshalb letztlich gezwungen sein, die gesamte Verhandlung aufzuzeichnen, auch um Auseinandersetzungen zwischen Prozessbeteiligten über die Wesentlichkeit einer Aussage zu vermeiden. Zeugenaussagen sind jedoch oftmals unstrukturiert, weitschweifig, wiederholend und nicht zum Thema gehörig. Im Laufe einer Vernehmung werden Zwischenfragen von Beteiligten gestellt und aufgezeichnet, ohne dass bei späterem Abhören gesagt werden könnte, wer diese Zwischenfragen gestellt hat. Schwierigkeiten sind vorhersehbar bei gleichzeitigem

Sprechen, insbesondere auch im Zusammenhang mit (Simultan-)Übersetzungen. Das Anhören oder Abschreiben eines solchen Tonträgers ist zeitraubend, schwierig oder gar unmöglich, letztlich wohl für niemanden eine Erleichterung.

Ob der Opferschutz tatsächlich durch die Vermeidung einer weiteren Vernehmung in der Berufungsinstanz verbessert wird, erscheint im Hinblick auf § 325 StPO zweifelhaft. Gerade in den hier interessierenden „streitigen“ konfliktträchtigen Verfahren wird eine Verlesung der Protokolle in aller Regel nicht möglich oder nicht ausreichend sein. Bei geständigen kooperationsbereiten Angeklagten wird es aber möglicherweise schon in der ersten Instanz gar nicht zu Zeugenvernehmungen kommen oder es wird auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

Letztlich sprechen auch die Gründe, die für ein Absehen von einer solchen Regelung für das Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten angeführt werden, wegen der im amtsgerichtlichen Verfahren möglichen Sprungrevision gegen die vorgeschlagene Regelung.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a**

(§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d – neu – StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a § 395 Abs. 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes,“.

Begründung

Das durch die Nebenklage eingeräumte Beteiligungsrecht am Strafverfahren sollte auch den Tatbestand des § 4 GewSchG umfassen. Die durch § 4 GewSchG strafbewehrten Verstöße gegen Schutzanordnungen lassen insbesondere Opfer häuslicher Gewalt verfolgen. Den getroffenen Anordnungen liegen dabei regelmäßig die in § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO benannten nebenklagefähigen Delikte zu Grunde. Eine Beteiligung des Opfers bei Strafverfahren wegen Verstößen gegen die zu seinem Schutz erlangten Anordnungen ist demgegenüber derzeit nicht vorgesehen. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Ergänzung ausgeräumt. Darüber hinaus soll sich die Berechtigung zur Nebenklage auch auf Verstöße gegen solche Schutzanordnungen erstrecken, die wegen einer Belästigung ergehen. Denn es entspricht der Genugtuungsfunktion der Nebenklage, auch diesen von § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO-E nicht erfassten Fall mit einzubeziehen.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 397a Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 13 zu streichen.

Begründung

Durch die Änderung in Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs wird der Kreis derjenigen, für die auf Antrag auf Kosten der Staatskasse unabhängig von ihren Vermögensverhältnissen ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen ist, erweitert um die nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner) von Opfern eines Tötungsdelikts. Nach geltendem Recht können diese – wie auch alle anderen – Nebenklageberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen

(d. h. im Falle ihrer Bedürftigkeit) Prozesskostenhilfe erhalten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der öffentlichen Haushalte und insbesondere der Ausgabenentwicklung im Bereich der Auslagen in Rechtssachen in den Länderhaushalten kann diese Form der Erweiterung des Opferschutzes nicht mitgetragen werden. Den nahen Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten ist es wie vielen anderen Nebenklageberechtigten zuzumuten, ihre unbestrittenen Interessen in der Rolle des Nebenklägers in einem Strafprozess im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eigene Kosten zu verfolgen.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a** (§ 403 Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Die Regelung führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen steht. Ansprüche, welche zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, gründen von ihrer Natur her in einer besonders stark richterrechtlich geprägten Spezialmaterie, welche den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Regel nicht vertraut ist, so dass eine etwa erforderliche Entscheidung über arbeitsrechtliche Ansprüche einen erheblichen Aufwand verursacht. Soweit es im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens zu einem Vergleichsschluss kommt, ist die Regelung im Übrigen nicht erforderlich, da bereits nach § 405 Abs. 1 StPO-E arbeitsrechtliche Ansprüche in einen solchen Vergleich aufgenommen werden können.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b, Nr. 22** (§§ 403 Abs. 2, 406h StPO)

In Artikel 1 sind Nummer 14 Buchstabe b und Nummer 22 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehenen Änderungen sind nicht erforderlich und lassen im Einzelfall die Entstehung von erheblichem Aufwand besorgen. Die frühere Änderung der Vorschrift von einer zwingenden Regelung zu einer Sollvorschrift beruhte unter anderem auf Fällen von Anlagebetrügereien gegen eine Vielzahl von Opfern. Die Verweisung auf den neuen § 406d Abs. 3 StPO bietet insoweit keine hinreichende Abhilfe, denn weiterhin sind Konstellationen denkbar, in denen etwa die beschlagnahmten Unterlagen Tausende von Adressen enthalten, die nach dem Entwurf mit entsprechenden Belehrungen angeschrieben werden müssten. Eine Ausgestaltung als Sollvorschrift ist daher aus Sicht der Praxis auch weiterhin als wünschenswert.

Ein Hinweis auf die umfangreichen Möglichkeiten und komplizierten Regelungen des Adhäsionsverfahrens sowie auf Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Praxis, der zu dem zu erwartenden Nutzen außer Verhältnis steht. Ein besonderes Bedürfnis hierfür ist ebenfalls nicht ersichtlich, da in den einschlägigen Fallgestaltungen auch ohne gesetzliche

Regelung solche Hinweise gegeben werden können. So informieren bereits die polizeilichen Sachbearbeiter regelmäßig über die in Betracht kommenden Opferhilfeeinrichtungen.

Bei den bisherigen Regelungen des § 403 Abs. 2 und des § 406 StPO sollte es sein Bewenden haben.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 16** (§ 405 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 16 § 405 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die in § 405 Abs. 2 StPO-E vorgesehene Regelung ist überflüssig und würde für die Gerichte eine unnötige Gefahr von Befangenheitsanträgen begründen.

Vor Eröffnung des Hauptverfahrens wird eine Einigung zwischen dem Verletzten und dem Beschuldigten, wenn sie nicht unabhängig von dem Ermittlungsverfahren bereits erfolgt ist, in aller Regel nicht vorkommen. Zudem eröffnet die Unterbreitung eines Vergleichsvorschlags durch das Gericht die Möglichkeit einer Ablehnung wegen Befangenheit. Damit der Vergleichsvorschlag auch nur die geringste Aussicht auf Erfolg haben kann, muss er durch das Gericht zumindest in irgendeiner Form begründet werden. Da dies notwendigerweise bereits vor Durchführung einer Beweisaufnahme geschieht, wird eine solche Vorgehensweise, ungeachtet der Tatsache, dass der Vergleichsvorschlag auf Antrag der Beteiligten erfolgt, Ablehnungsanträge provozieren, bei denen entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs jedenfalls in der Regel nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann, dass eine Besorgnis der Befangenheit gegeben ist.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a** (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a § 406 Abs. 1 Satz 3 ist der abschließende Punkt zu streichen und sind die Wörter „oder soweit der Antrag unbegründet erscheint.“ anzufügen.

Begründung

Die ergänzende Regelung dient der Klarstellung. In der Einzelbegründung zu § 406 Abs. 1 StPO-E heißt es u. a.: „Nach wie vor bleibt es bei der geltenden Regelung, dass im Adhäsionsverfahren keine den Anspruch aberkennenden Entscheidungen möglich sind. Soweit das Gericht den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält, ergeht keine Entscheidung über ihn und seine anderweitige gerichtliche Geltendmachung bleibt möglich (nunmehr geregelt in Absatz 3 Satz 3).“

In der geltenden Fassung des § 405 Satz 1 StPO ist bestimmt, dass das Gericht von einer Entscheidung absieht, soweit der Antrag unbegründet erscheint. Eine solche ausdrückliche Regelung fehlt jedoch in § 406 Abs. 3 Satz 3 StPO-E. Auch § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO-E sieht lediglich vor, dass das Gericht von einer Entscheidung nur absehen kann, wenn sich der Antrag (...) zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Darunter fällt nach geltender Gesetzeslage (§ 405 Satz 2 StPO) u.a. die Unzulässigkeit, nicht aber die Unbegründetheit des Antrags (vgl. § 405 Satz 1 StPO).

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine klarstellende Ergänzung des Gesetzentwurfs geboten, insbesondere um falsche Rückschlüsse aus der geltenden Gesetzesfassung zu vermeiden. Eine Klarstellung ist auch im Hinblick darauf geboten, dass bei einem unbegründet erscheinenden Antrag eine Kostenentscheidung nach § 472a Abs. 2 StPO zu treffen ist.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c, Nr. 18** (§ 406 Abs. 5, § 406a StPO), **Artikel 4 Nr. 2** (§ 89 Abs. 2a BRAGO)

a) In Artikel 1 sind Nummer 17 Buchstabe c und Nummer 18 zu streichen.

b) In Artikel 4 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Zwang zur negativen Vorabentscheidung und die dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit, diese Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde anzufechten, sind abzulehnen. Schon ein Antragsteller wird vielfach erst nach Abschluss der Ermittlungen und Durcharbeitung der vollständigen Ermittlungsakten in der Lage sein, die hinreichende Erfolgsaussicht eines Adhäsionsantrages zu prüfen und diesen zu beziffern. Vor diesem Zeitpunkt wird auch ein Gericht in aller Regel nicht in der Lage sein, die Entscheidung zu treffen, ein solcher Antrag sei für das Strafverfahren ungeeignet. Daraus folgt, dass in aller Regel eine ablehnende Entscheidung erst kurz vor der Eröffnung des Hauptverfahrens oder – eher wahrscheinlich – erst innerhalb der Hauptverhandlung möglich ist. In diesem Verfahrensstadium die Möglichkeit einer isolierten Anfechtung der ablehnenden Entscheidung zu schaffen, ist nicht erforderlich und läuft den Zwecken des Strafverfahrens zuwider.

Auch nach den vorgesehenen Regelungen soll es dabei bleiben, dass eine ablehnende Entscheidung keine materiell-rechtliche Wirkung entfaltet, dem Tatopfer also eventuelle Ansprüche durch die Absehensentscheidung nicht aberkannt werden. Daher ist ein Verletzter durch den fehlenden Ausspruch im Adhäsionsverfahren in der Sache nicht beschwert. Ihm dennoch ein Rechtsmittel zuzubilligen, hieße, ihm einen Anspruch darauf zuzuerkennen, dass über seinen zivilrechtlichen Anspruch im Strafverfahren befunden wird.

Abgesehen davon ist zu befürchten, dass ein weiteres Rechtsmittel zu Verzögerungen in der Sachbehandlung führen wird. Sollte in den Fällen einer Beschwerde nach § 406a StPO-E der Strafprozess ruhen, um der sofortigen Beschwerde die notwendige Schärfe zu verleihen, könnte dies im Einzelfall bei fehlenden Fortsetzungsterminen bis hin zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen. Hinsichtlich der Strafverfahren vor dem Amtsgericht hätte das erzwungene Ruhen des Verfahrens einen nicht hinnehmbaren Verfahrensstau zur Folge, der dem Interesse der sonstigen Verfahrensbeteiligten an einem zügig durchgeführten Hauptverfahren nicht entsprechen würde.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 20** (§ 406d Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 20 § 406d ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Dem Verletzten ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.“

Begründung

Die vorgesehene Unterrichtung des Verletzten, nicht nur wie nach geltendem Recht über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens, sondern auch über die Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie den jeweiligen Sachstand des Verfahrens, führt zu einem nicht hinnehmbaren Mehraufwand für Gerichte und Staatsanwaltschaften, ohne dass dem ein messbarer Nutzen unter Opferschutzgesichtspunkten gegenüberstehen würde. Bereits bislang sind in den §§ 171, 406e und 406d Abs. 1 StPO in bisheriger Fassung Regelungen vorhanden, die eine ausreichende Information des Verletzten über den Verfahrensablauf sicherstellen. Zudem wird dem Informationsbedürfnis des Verletzten durch die vorgeschlagene Neufassung von § 214 StPO Rechnung getragen. Der Nutzen einer darüber noch hinausgehenden Informationspflicht steht – angesichts der zu erwartenden Flut von Anträgen insbesondere querulatorisch veranlagter Anzeigeersteller – in keinem Verhältnis zu dem Mehraufwand für Gerichte und Staatsanwaltschaften und der damit notwendig einhergehenden Verzögerung des Strafverfahrens. Bei der bisherigen Regelung des § 406d Abs. 1 StPO sollte es deshalb sein Bewenden haben.

19. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 406d Abs. 2 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 20 § 406d Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Dem Verletzten ist, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt, auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet werden, ob ihm erstmalig gestattet wird, die Anstalt ohne ständige Beaufsichtigung durch einen Vollzugsbediensteten zu verlassen, oder ob seine erstmalige Unterbringung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges erfolgt.“

Begründung

Das mit der Regelung angestrebte Ziel, dem Verletzten zu ermöglichen, den Zeitpunkt zu erfahren, ab dem er erstmalig wieder mit einer Begegnung des Verurteilten rechnen muss, kann allein mit der Entwurfsfassung nicht erreicht werden. Die dort genannten Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) erfassen nämlich nicht die Fälle von Urlaub (§§ 13, 35, 36, 43 Abs. 7, §§ 124 und 134 StVollzG) und auch nicht die Fälle der Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG), der Straftatbrechung oder des Aufenthalts in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges (§ 65 Abs. 2 StVollzG) ohne Bewachung. Andererseits erscheint es sachgerecht, dass die Fälle, in denen eine ständige Aufsicht durch einen Vollzugsbediensteten erfolgt, von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind. Beiden Aspekten wird mit dem Änderungsantrag Rechnung getragen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 406d Abs. 2 Satz 1a – neu – StPO)

In Artikel 1 Nr. 20 § 406d Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Einer vorherigen Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung des Beschuldigten oder Verurteilten bedarf es nicht.“

Begründung

In § 406d Abs. 2 StPO-E ist ein Anspruch des Verletzten auf Mitteilung über erstmalige Lockerung freiheitsentziehender Maßnahmen normiert. Entsprechende Auskunftsansprüche sind derzeit in § 180 StVollzG geregelt. Dieser differenziert zwischen Auskunftsansprüchen, über die der Verurteilte zu unterrichten ist (§ 180 Abs. 5 StVollzG), und solchen, über die er nicht zu unterrichten ist (§ 180 Abs. 2 StVollzG). Es ist klarzustellen, dass der neue Auskunftsanspruch nach § 406d Abs. 2 StPO-E zu denjenigen gehört, über die der Verurteilte nicht zu unterrichten ist.

21. Zu Artikel 5a – neu – (§ 1 Abs. 4 – neu – GewSchG)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

„Artikel 5a Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Dem § 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht unterrichtet die Polizeidienststelle am Wohnsitz der verletzten oder bedrohten Person auf ihren Antrag unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen durch Übersendung eines Abdrucks der stattgebenden Entscheidung. Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung

In verschiedenen Ermittlungsverfahren ist die praktische Notwendigkeit deutlich geworden, die Polizei frühzeitig über den Erlass zivilrechtlicher Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu unterrichten, damit sie einerseits gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen schneller vornehmen und andererseits strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Täter unverzüglich einleiten kann, wenn sie (erneut) zum Einsatzort gerufen wird. Es hat sich nämlich gezeigt, dass betroffene Frauen nach Erlass der Schutzanordnung häufig nicht alle notwendigen weiteren Schritte bedenken und auch die Polizei nicht über eine erwirkte Schutzanordnung informieren.

Die Polizei hat nach rechtzeitiger Information über den Erlass einer Schutzanordnung die Möglichkeit, eine Strafanzeige zu fertigen und gefahrenabwehrende Maßnahmen (Platzverweis, Ingewahrsamnahme) zu treffen. Ohne Kenntnis einer vorliegenden Schutzanordnung könnte die Polizei in vielen Fällen (z. B. bloßes Aufhalten des Ex-Partners vor dem Haus der Frau, ständige Anrufe, Aufsuchen der Kinder im Kindergarten usw.) keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Frau treffen.

Ob eine Übermittlung der Information über eine zivilrechtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz vom Gericht an die Polizei zulässig ist, ist derzeit nicht eindeutig geregelt.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit an öffentliche Stellen der Länder für andere Zwecke als die des Verfahrens finden sich Regelungen im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Danach ist eine Übermittlung personenbezogener Daten (ferner) zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle u. a. nach § 17 Nr. 1 EGGVG zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder nach § 17 Nr. 4 EGGVG zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der

Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Ob diese Vorschriften die Übermittlung von Kopien der Schutzanordnung durch die Gerichte an die Polizei bereits zu einem Zeitpunkt zulassen, in dem noch nicht absehbar ist, ob der Täter gegen die Schutzanordnung verstoßen wird, ist zweifelhaft.

Es sollte daher eine klarstellende eindeutige Regelung ergehen, die sich am Willen der verletzten Person orientiert. Der erforderliche Antrag wird dabei zweckmäßigerweise zugleich mit dem Antrag auf Erlass der Schutzanordnung gestellt.

Durch den Verweis auf die §§ 18 bis 22 EGGVG werden die datenschutzrechtlich erforderlichen Folgeeregungen für die neue Übermittlungsvorschrift getroffen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1a – neu – § 58 Abs. 1 Satz 2 – neu – StPO, Nr. 8 Buchstabe a § 214 Abs. 1 Satz 2, 3 StPO, Nr. 8a – neu – § 243 Abs. 2 Satz 1a – neu – StPO, Nr. 21a – neu – § 406g Abs. 1 StPO)

Der Vorschlag des Bundesrates enthält zwei eigenständige Regelungsgegenstände. Soweit er darauf abzielt, Zeugen, die lediglich nebenklageberechtigt sind, dieses Recht aber nicht ausgeübt haben, das Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung einzuräumen, befürwortet ihn die Bundesregierung nicht.

Im Gegensatz zu demjenigen, der sich der Anklage als Nebenkläger angeschlossen hat und damit Verfahrensbeteiligter mit eigenen prozessualen Rechten in der Hauptverhandlung ist, die sein Anwesenheitsrecht legitimieren, verfügt der Nebenklageberechtigte, der keinen Anschluss erklärt hat, in der Hauptverhandlung über keine eigenen Mitwirkungsrechte, die ein ständiges Anwesenheitsrecht rechtfertigen könnten. Für ihn muss es bei dem in § 58 Abs. 1, § 243 Abs. 2 Satz 1 StPO aufgestellten Grundsatz bleiben, dass Zeugen ihre Aussage ohne Kenntnis dessen machen, was andere Beweispersonen und Angeklagte bekunden. Die Anwesenheit auch vor seiner Aussage könnte in Widerspruch zur Wahrheitsfindung und zur Glaubwürdigkeit des Zeugen geraten, weil er seine Aussage nicht mehr unbefangen von dem bisherigen Prozessgeschehen abgeben könnte.

Soweit der Vorschlag Einschränkungen bei der Terminmitteilung, abgestuft als Muss- oder Sollregelung und nur für den Fall vorsieht, dass ein Nebenklageberechtigter darum gebeten hat (Artikel 1 Nr. 8, Buchstabe a § 214 Abs. 1 Satz 2, 3 StPO), wird die Bundesregierung prüfen, ob und wie dem zugrunde liegenden Anliegen unter Wahrung berechtigter Informationsinteressen der Betroffenen Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 § 58a Abs. 2 Satz 2, 2a – neu – StPO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 3 § 81d Abs. 1 Satz 4 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Zwar trifft es zu, dass die betroffene Person keinen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihrem Wunsch in jedem Fall entsprochen wird. Sie hat aber das gesetzlich eingeräumte Recht, die bezeichneten Anliegen vorzutragen und von Gesetzes wegen „soll“ diesen Anliegen entsprochen werden, was jedenfalls das Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung beinhaltet. Der Vorschlag des Bundesrates lässt außerdem offen, auf welche vorhergehenden Sätzen des § 81d Abs. 1 StPO sich die Hinweispflicht bezieht. Aus Gründen der einheitlichen Terminologie würde es die Bundesregierung allerdings für sachgerecht erachten, das Wort „Rechte“ durch den in § 406h Abs. 1 StPO verwendeten Begriff „Befugnisse“ zu ersetzen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4 § 136 Abs. 1 Satz 4 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Ein Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten rückt diese Möglichkeit frühzeitig in dessen Bewusstsein und kann so zu einer wünschenswerten vermehrten Durchführung dieser im Opferinteresse liegenden, friedensstiftenden Art der Verfahrenserledigung beitragen. Den vom Bundesrat befürchteten vorschnellen Hinweisen wird durch die Regelung im Gesetzentwurf begegnet, dass die Unterrichtung – nur – in geeigneten Fällen erfolgen soll.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 6 § 160a StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie teilt weder die Besorgnis, dass die vorgeschlagene Regelung zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führen könnte, noch die Auffassung, dass sie überflüssig sei. Vielmehr eröffnet die Gelegenheit zur Anhörung die Möglichkeit, den Fortgang des Verfahrens effizient und – im Rahmen des unter ermittlungstaktischen Gesichtspunkten Vertretbaren – transparent zu gestalten. Sie sieht sich hierin durch die Stellungnahmen von Sachverständigen bestätigt, die sich bei der Anhörung zum inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 2003 geäußert haben.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 7 § 202a StPO)

Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 8a – neu – § 241a Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Mit der Regelung, dass die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren allein von dem Vorsitzenden durchgeführt wird, trägt das geltende Recht dem Entwicklungsstand und der besonderen Schutzbedürftigkeit von kindlichen und jugendlichen Zeugen Rechnung. Durch die Konzentration ihrer Vernehmung beim Vorsitzenden sollen die psychischen Belastungen dieser Zeugen durch die Hauptverhandlung so gering als möglich gehalten werden. Zu ihrem Schutz, aber auch zur besseren Erforschung der Wahrheit soll ihnen aus vernehmungspsychologischen Gründen nur der Vorsitzende als Gesprächspartner und Bezugsperson gegenüberstehen. Die Befragung allein durch den Vorsitzenden bietet die größte Gewähr für eine behutsame, dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angepasste Vernehmung und den Schutz vor der Form nach aggressiven Fragen anderer Verfahrensbeteiligter.

Diese besonderen Gründe rechtfertigen es, bei kindlichen und jugendlichen Zeugen das Fragerecht der anderen Verfahrensbeteiligten nach § 240 StPO einzuschränken. Auf die Vernehmungssituation älterer Zeugen können diese Gründe nicht regelmäßig übertragen werden. Damit fehlt eine aus-

reichende Legitimation dafür, in das Fragerecht anderer Verfahrensbeteiligter, insbesondere der Verteidigung, einzugreifen. Dadurch ist der Zeuge keineswegs unzureichend vor unangemessenen Belastungen geschützt. Die Strafprozessordnung sieht vielfältige andere Möglichkeiten zeugenschonender Vernehmung, wie unter anderem die Beschränkung des Fragerechts nach § 68a StPO, die Zurückweisung von Fragen nach § 241 StPO, die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal nach § 247 StPO oder die Videovernehmung nach § 247a StPO vor.

Darüber hinaus erscheint der Vorschlag des Bundesrates in sich auch nicht stimmig, wenn er die Beschränkung des Fragerechts beispielsweise bei einfacher Körperverletzung, nicht aber bei Straftaten wie Geiselnahme oder Menschenraub vorsieht.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 8a – neu – § 247 Satz 5 – neu – StPO)

Die Bundesregierung steht dem mit dem Vorschlag verbundenen Anliegen, den aus dem Sitzungssaal entfernten Angeklagten im Wege der Videoübertragung die Verfolgung der Zeugenaussage zu ermöglichen, aufgeschlossen gegenüber. Er lässt allerdings eine Reihe regelungsbedürftiger Fragen offen, die umfassender Prüfung bedürfen, wie die Voraussetzungen, unter denen eine solche Maßnahme zulässig sein soll, ob ihre Anordnung durch den Zeugen anfechtbar sein soll oder nicht und eventuelle Mitwirkungsbefugnisse des Angeklagten bei der Vernehmung. Außerdem ist Gegenstand des Vorschlages in erster Linie eine Verbesserung der Position des Angeklagten, während Gegenstand des Gesetzentwurfs der Bundesregierung die Stärkung der Opferrechte ist. Die Bundesregierung wird daher das mit dem Vorschlag verbundene Anliegen außerhalb dieses Gesetzgebungsvorhabens prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag in dafür geeignetem Zusammenhang vorlegen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 9 – § 247a Abs. 2 – neu –, 3 – neu – StPO)

Mit dem Vorschlag wird zum einen der von der Bundesregierung vorgeschlagene Wegfall der Subsidiarität der Videovernehmung abgelehnt. Zum anderen soll das „Mainzer Modell“ zur Videovernehmung eingeführt werden. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung vermag der für die Vernehmung in der Hauptverhandlung vorgesehenen Festschreibung des „Mainzer Modells“ nicht zuzustimmen. Bedenken ergeben sich insbesondere deshalb, weil sich das Regelungskonzept (der Vorsitzende hält sich bei der Vernehmung des kindlichen Zeugen mit diesem in einem Nebenzimmer auf) nicht bruchlos in die Strafprozessordnung einfügen lässt. Es dürfte gegen den Grundsatz des § 226 StPO (ununterbrochene Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Person) verstoßen und mit seinem Modell der geteilten Hauptverhandlung im Hinblick auf § 238 StPO (Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden, nicht durch den Vorsitzenden und/oder seinen Vertreter) zu schwierigen rechtlichen und praktischen Fragen führen. Im Übrigen erscheint es zweifelhaft, ob der Kammervorsitzende, der zeitweise – möglicherweise stundenlang – nicht in der Hauptverhandlung anwesend sein kann, gleichwohl seine Überzeugung „aus dem Inbegriff der Verhandlung“ (§ 261 StPO) schöpfen kann. Darüber hinaus

würde die Durchführung dieses Modells vor dem Schöffengericht, das mit nur einem Berufsrichter als Vorsitzenden besetzt ist, praktische Probleme aufwerfen. Hier müsste die Staatsanwaltschaft nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GVG bereits bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Berufsrichters beantragen, wobei dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheinen muss.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag auch insoweit nicht zu, als der in ihrem Gesetzentwurf vorgesehene Wegfall der strikten Subsidiarität der Videovernehmung gegenüber anderen zeugenschützenden Maßnahmen wieder gestrichen werden soll. Die Subsidiaritätsklausel hat sich bislang als erhebliches Hindernis für die Durchführung von Videovernehmungen in der Hauptverhandlung erwiesen mit der Folge, dass von dieser zeugenschonenden, ohnehin nur unter strengen Voraussetzungen zulässigen, Vernehmungsweise kaum Gebrauch gemacht wird.

Soweit der Bundesrat der Auffassung ist, die Durchführung einer Videovernehmung diene eher dem Interesse des Angeklagten als dem Zeugenschutz, weist die Bundesregierung darauf hin, dass mit der Videovernehmung nicht nur die Begegnung von Angeklagtem und Zeugen vermieden wird, sondern dem Zeugen die Aussage unter der, beispielsweise aufgrund einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten, mitunter belastenden Atmosphäre im Sitzungssaal erspart wird.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 10, 11 § 273 Abs. 2, § 323 Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie teilt die vom Bundesrat vorgetragene Bedenken nicht; zu einer „erheblichen Mehrbelastung für die gerichtliche Praxis“ wird die Regelung bereits deswegen nicht führen, weil für das Gericht kein Zwang zum Tonbandmitschnitt der Aussage geschaffen wird. Vielmehr wird dem Gericht die Möglichkeit hierzu eröffnet. Ob es davon Gebrauch macht, wird von seiner Beurteilung abhängen, ob die Umstände dafür geeignet sind oder nicht.

Aus den in der Gesetzesbegründung näher ausgeführten Gründen ist eine erhebliche Qualitätsverbesserung der Dokumentation zu erwarten. Diese wird zu einem effizienten Opferschutz beitragen, weil häufiger als bisher die Verlesung des Vernehmungsprotokolls nach § 325 StPO ausreichend erscheinen wird und so auf die den Zeugen belastende und im Übrigen auch mit Kosten verbundene erneute Vernehmung in der Berufungsinstanz verzichtet werden kann.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d – neu – StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 4 des Gewaltschutzgesetzes enthält eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe für denjenigen, der einer gerichtlichen Schutzanordnung nach § 1 dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Nach dieser Bewertung des Gesetzgebers handelt es sich jedenfalls um keine Fälle erheblichen Unrechts, das den meisten im Katalog der Nebenklagedelikte enthaltenen Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter vergleichbar wäre. Die zur Nebenklage berechtigenden Straftaten sollten im Wesentlichen aber auf schwe-

rer wiegende Verletzungen höchstpersönlicher Rechtsgüter konzentriert sein.

Eine Schiefelage lässt der Vorschlag auch insoweit besorgen, als längst nicht alle rechtswidrigen Handlungen, bei denen eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ergehen kann, Nebenklagedelikte sind und auch nicht alle dieser Verhaltensweisen strafbares Unrecht darstellen. In den Fällen aber, in denen einer Schutzanordnung eine nebenklagefähige Straftat zu Grunde liegt, können die Betroffenen jedenfalls wegen des Nebenklagedeliktens ihre Interessen im Wege der Nebenklage wahrnehmen.

Schließlich erscheint es wenig sachgerecht, die Nebenklagebefugnis bei einem Straftatbestand zu eröffnen, bei dem aufgrund des geringen Strafrahmens eine Verfolgung im Wege der Anklageerhebung mit gerichtlicher Hauptverhandlung jedenfalls nicht häufig sein wird.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 13 § 397a Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie erinnert daran, dass der Bundesrat noch am 12. Juli 2002 die Bundesregierung gebeten hat, „unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten, um die Stellung der nahen Angehörigen Getöteter im Strafverfahren durch die Schaffung der Möglichkeit zur Beiordnung eines Opferanwalts zu verbessern“ (Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Rechte von Angehörigen Getöteter im Strafverfahren, Bundesratsdrucksache 514/02 (Beschluss)). Dieses Anliegen hat der Bundesrat seinerzeit unter anderem wie folgt begründet:

„Die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen tragen den besonderen Bedürfnissen der Angehörigen Getöteter nicht ausreichend Rechnung. Der Verlust naher Angehöriger durch eine Straftat ist ein tiefgreifender Einschnitt im Leben eines Menschen, der mit schwerwiegenden seelischen Belastungen einhergeht. Es ist ein berechtigtes Anliegen der Hinterbliebenen, ebenso wie die überlebenden Opfer von Straftaten aus der passiven Rolle herauszutreten und aktiv durch Wahrnehmung eigener Rechte am Strafverfahren teilzunehmen. Hierzu bedarf es der Bereitstellung eines Opferanwalts auch für diese Gruppe der durch eine Straftat Betroffenen.“

Diese zutreffenden Gründe haben für die Bundesregierung Bestand.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a § 403 Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Bei der Prüfung von Schadensersatzansprüchen, die aus einer Straftat im Arbeitsverhältnis erwachsen sind, handelt es sich – im Gegensatz etwa zu Fragen des Kündigungsschutzes oder des kollektiven Arbeitsrechts – nicht um eine Spezialmaterie des Arbeitsrechts, die von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht geleistet werden könnte.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b, Nr. 22 § 403 Abs. 2, § 406h StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie misst einer gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ver-

stärkten Information des Verletzten über seine Rechte im Zusammenhang mit dem Strafverfahren große Bedeutung zu. Solche Hinweispflichten sind auch Gegenstand des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001. Dem vom Bundesrat infolge dieser Unterrichtungen befürchteten Mehraufwand kann nach Auffassung der Bundesregierung durch die Entwicklung geeigneter Formblätter begegnet werden.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 16 § 405 Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat in dem Ergebnis überein, dass es wie nach geltendem Recht dabei bleiben soll, dass eine Entscheidung über den Antrag im Adhäsionsverfahren unterbleibt, soweit er unbegründet erscheint. Ob es dazu einer Klarstellung bedarf, wird die Bundesregierung prüfen und gegebenenfalls einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen. Ob der Vorschlag des Bundesrates geeignet ist, das Gewollte zu verdeutlichen, erscheint jedenfalls zweifelhaft. Denn er stellt darauf ab, dass bei unbegründet erscheinendem Antrag eine Entscheidung unterbleiben kann, was die Möglichkeit einer absprechenden Sachentscheidung aber nicht ausschließt.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c, Nr. 18 § 406 Abs. 5, § 406a StPO, Artikel 4 Nr. 2 § 89 Abs. 2a BRAGO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Unabhängig von der Eröffnung der sofortigen Beschwerde hat die negative Vorabentscheidung ihren Eigenwert, der insbesondere darin liegt, dass für die Betroffenen möglichst frühzeitig Klarheit besteht, ob das Gericht über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch entscheiden wird oder nicht. Der Antragsteller kann daran ohne Zeitverlust sein weiteres Verhalten zur Verfolgung des geltend gemachten Anspruches ausrichten, was insbesondere auch eine rasche Erhebung der Klage vor den Zivilgerichten einschließt.

Die Bundesregierung hält es auch für sachgerecht, die Absehensentscheidung im Wege der sofortigen Beschwerde der Überprüfung unterziehen zu können. Entgegen der Auffassung des Bundesrates liegt eine Beschwer für den Antragsteller insoweit vor, als die Möglichkeit einer Entscheidung über den Schadensersatzanspruch bereits im Strafverfahren entfällt. Auch nach Auffassung der Bundesregierung sollen aber von der sofortigen Beschwerde keine das Strafverfahren verzögernden Auswirkungen ausgehen. Sie wird prüfen, ob hierfür noch ergänzende Regelungen angezeigt sind und gegebenenfalls einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 20 § 406d Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Es ist ein in jeder Hinsicht anerkennenswertes Anliegen, wenn der Verletzte auf seinen Wunsch wenigstens über die wesentlichen Abläufe in dem Strafverfahren informiert wird, das wegen einer Straftat geführt wird, deren Opfer er geworden

ist. Mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung soll auch dem in Artikel 4 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001 verdeutlichten Anliegen nach Information des Opfers verstärkt Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 20 § 406d Abs. 2 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu (1), erkennt aber das zugrunde liegende Anliegen insoweit an, als auch die Fälle des Hafturlaubes von der Unterrichtung erfasst sein sollten und legt insoweit einen geeigneten Formulierungsvorschlag vor (2).

(1) Zunächst erscheint es gesetzssystematisch nicht sachgerecht, die Mitteilungspflicht nicht an die rechtlichen Instrumentarien des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zu koppeln, sondern, losgelöst von den im StVollzG gesetzlich klar umrissenen Maßnahmen der Vollzugsgestaltung, wie Vollzugslockerungen oder Urlaub aus der Haft, allein an den Umstand des erstmaligen unbeaufsichtigten Verlassens der Anstalt anzuknüpfen. Der Antrag des Bundesrates stellt maßgeblich darauf ab, dass von Gefangenen, die die Anstalt unbeaufsichtigt verlassen, eine größere tatsächliche Bedrohung und auch eine größere „schockierende Wirkung“ für den Verletzten ausgehen kann als von Gefangenen, die die Anstalt unter Beaufsichtigung durch Justizpersonal verlassen. Nur in den ersten Fällen soll deshalb eine Mitteilung an den Verletzten gerechtfertigt sein.

Diese vom Bundesrat vorgeschlagene Anknüpfung der Mitteilungspflicht an die fehlende Beaufsichtigung des Gefangenen außerhalb der Anstalt bewertet die Bedeutung der Beaufsichtigung für das Informationsbedürfnis des Verletzten über. Die vorgeschlagene Regelung lässt nämlich unberücksichtigt, dass die Mitteilungspflicht nicht nur darauf abzielt, einer etwaigen tatsächlichen Gefährdung des Verletzten zu begegnen, sondern vorrangig dem Verletzten ermöglichen soll, sich auf überraschende, für ihn unter Umständen psychisch stark belastende mögliche Begegnungen mit dem Gefangenen einzustellen und insoweit eine gewisse Transparenz zu schaffen. Dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung liegt die Einschätzung zugrunde, dass eine Begegnung mit dem Täter für den Verletzten psychisch u. U. auch dann belastend sein kann, wenn dieser sich in Begleitung bzw. unter Beaufsichtigung von Justizvollzugsbeamten befindet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Umstand der Beaufsichtigung nicht in allen Fällen für Außenstehende problemlos erkennbar ist, die Vollzugsausrichtung stattdessen eher eine unauffällige und nicht stigmatisierende Durchführung der Beaufsichtigung gebieten dürfte.

Der Umstand der Beaufsichtigung des Gefangenen sollte demnach nicht als maßgebliches Kriterium für das Unterbleiben der Mitteilungspflicht herangezogen werden.

Andererseits erscheint es jedoch entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht erforderlich, lückenlos sämtliche Konstellationen zu erfassen, in denen dem Gefangenen das Verlassen der Anstalt ermöglicht wird. Die Mitteilung eher untypischer, außerplanmäßiger und zudem u. U. überraschend auftretender Konstellationen wie etwa der in dem Vorschlag des Bundesrates angeführte unbewachte Aufent-

halt in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges gemäß § 65 Abs. 2 StVollzG wäre für den Verletzten eher irritierend und sollte deshalb unterbleiben.

Der Vorschlag des Bundesrates, dem Verletzten bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, die erstmalige Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug mitzuteilen, entspricht nicht dem Zweck des Auskunftsrechts und ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Zweck des Auskunftsrechtes ist, den Verletzten auf mögliche Begegnungen mit dem Gefangenen außerhalb der Anstalt vorzubereiten und nicht, ihn umfassend über ihn nicht betreffende Umstände der Vollzugsplanung zu unterrichten. Die frühzeitige Mitteilung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft entspricht diesem Anliegen, weil beide Maßnahmen vorsehen, dass der Gefangene die Anstalt verlässt. Dies ist bei der Unterbringung im offenen Vollzug dagegen nicht der Fall. Hierbei handelt es sich nämlich lediglich um eine Unterbringung in Vollzugsanstalten, die keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen aufweisen (§ 141 Abs. 2 StVollzG). Zwar sind die Verbindungen zur Außenwelt in Anstalten des offenen Vollzuges naturgemäß größer als in Anstalten des geschlossenen Vollzuges. Die Berechtigung zum Verlassen der Anstalt ist mit der Unterbringung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges jedoch nicht automatisch verbunden, sondern bedarf der gesonderten Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen oder Hafturlaub oder anderweitige Ausnahmetatbestände, die zum Verlassen der Anstalt berechtigen.

(2) Aus den genannten Gründen sollte die Mitteilungspflicht regelmäßig an die erstmalige Zulassung einer im Vollzugsverlauf typischerweise vom StVollzG vorgesehenen Maßnahme (dies werden in der Regel zunächst Vollzugslockerungen gemäß § 11 StVollzG sein aber auch Urlaub aus der Haft, §§ 13, 43, 124 StVollzG) anknüpfen, ohne dass es darauf ankommt, ob der Gefangene unter ständiger Beaufsichtigung steht oder nicht. Der Gesetzesentwurf weist insoweit noch eine Lücke auf, als er eine Unterrichtung bei erstmaliger Gewährung von Urlaub aus der Haft nicht vorsieht. § 406d Abs. 2 Satz 1 StPO sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.“

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 20 § 406d Abs. 2 Satz 1a – neu – StPO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 21 (Artikel 5a – neu – § 1 Abs. 4 – neu – GewSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Abgesehen von der Überlegung, dass nach dem Vorschlag die Unterrichtung der Polizei durch das Gericht über getroffene Schutzanordnungen – nur – auf Antrag der Betroffenen erfolgt und es nicht ferne liegt, dass diese Information der

Polizei anstelle des Weges über einen Antrag bei Gericht auch durch die Betroffenen selbst vorgenommen werden könnte, ist dafür folgender Gesichtspunkt maßgeblich:

Das Bundesministerium der Justiz hat im Oktober 2002 zu dem erst am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz eine rechtstatsächliche Begleitforschung in Auftrag gegeben, die untersuchen soll, wie das neue Recht in der Praxis greift oder ob weitergehende gesetzgeberische Schritte erforderlich sind. Insbesondere wird auch der Frage nach professionsübergreifenden Kooperationen und deren Optimierung nachgegangen. Die Untersuchung wird frühestens im Frühjahr 2005 abgeschlossen sein. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten deren Ergebnisse abgewartet und von zwischenzeitlichen punktuellen Änderungen abgesehen werden, die auch im Hinblick auf ihre konkrete Ausgestaltung erst im Lichte der Untersuchungsergebnisse sachgerecht beurteilt werden können.

